

# Grundzüge der Ekklesiologie des Bundes Freier Evangelischer<sup>1</sup> Gemeinden<sup>2</sup>

*Johannes Demandt*

## Vorbemerkung

Das Thema kann in dem vorgegebenen Rahmen nur in einigen Schwerpunkten entfaltet werden. Dies soll nicht rein dogmatisch geschehen, sondern durch Aufzeigen einiger historischer Grundentscheidungen und Weichenstellungen, verbunden mit Ausblicken in die Gegenwart und Zukunft.

## 1. Der Rang der ekklesiologischen Frage

Die Frage nach der *Gestalt* einer Kirche ist aus Sicht der Freien Evangelischen Gemeinden nicht die wichtigste Frage. Sie entscheidet nicht darüber, ob Glieder von Freien Evangelischen Gemeinden mit Angehörigen anderer Kirchen in Glaubensgemeinschaft stehen oder nicht. Vielmehr besteht Gemeinschaft mit allen, die im Glauben an Jesus Christus leben, auch wenn sich der Glaube sehr unterschiedlich äußert. Diese grundsätzliche Verhältnisbestimmung resultiert aus einem reformatorischen Schriftverständnis, das 1. die Bibel Alten und Neuen Testaments als alleinigen Maßstab für Glaube, Lehre und Leben versteht (*sola scriptura*) und 2. in Jesus Christus das alleinige Zentrum der Heilsgeschichte erkennt (*solus Christus*), in welchem sich Gott den Menschen allein aus „freier Gnade“ zuwendet (*sola gratia*) und ihnen allein durch den Glauben sein Heil schenkt (*sola fide*).

Die Überzeugung von der Priorität des Glaubens zieht sich durch die bisherige Geschichte Freier Evangelischer Gemeinden. So schreibt beispielsweise Eduard Wächter (1865–1947), Prediger der Freien Evangelischen Gemeinde Frankfurt a.M. und ehemaliger landeskirchlicher Pfarrer, etwa 1920: Das Entscheidende ist nicht die Kirchenfrage, sondern „allein unsere Glaubensverbindung mit Jesus Christus als dem ewigen Sohn Gottes und dem Lamm Gottes, dem für uns gekreuzigten und auferstandenen Heiland und Herrn.“<sup>3</sup>

Dennoch ist die Frage nach der Gestalt der Kirche für Freie Evangelische Gemeinden keine Randfrage, die beliebig beantwortet werden könnte, sie hat Gewicht.

<sup>1</sup> Zur Großschreibung von „Evangelischer“ vgl. *Johannes Demandt* (Hg.), *Freie Evangelische Gemeinden*, Bensheimer Hefte 114, Göttingen 2012, 12 u. 222.

<sup>2</sup> Der auf der VFF-Tagung am 24.3.2012 gehaltene Vortrag wird hier in überarbeiteter Form wiedergegeben.

<sup>3</sup> *Eduard Wächter*, *Volkskirche oder Gemeinde*, Kelle und Schwert 1, Witten <sup>3</sup>1931, 5.

## 2. Leichtfertige Preisgabe der Einheit?

Wer den neutestamentlichen Gedanken der Einheit der Glaubenden ernst nimmt, kann Kirchenspaltungen nur mit Bedauern zur Kenntnis nehmen. Das betrifft solche der Gegenwart genauso wie diejenigen der Vergangenheit. Ereignisse des 21. Jhs. sind ebenso davon betroffen wie solche des 19., 16. und 11. Jhs. wie auch der ersten Jahrhunderte, ja sogar der ersten christlichen Generation, wenn wir an den 1. Korintherbrief denken, wo Paulus sowohl vor Spaltungen warnt als auch solche als vorhanden wahrnimmt.<sup>4</sup>

Wenn es trotz der neutestamentlichen Mahnung zur Einheit zu Kirchenspaltungen gekommen ist, dann muss es dafür Gründe gegeben haben. Diese im Einzelnen zu untersuchen, ist nicht meine Aufgabe. Im Blick auf die Freien Evangelischen Gemeinden möchte ich allerdings vorwegnehmend sagen: Neben anderen Faktoren war es vor allem die reformatorische Bindung an das Wort Gottes, die die Väter zur Kritik der bestehenden Ordnung und schließlich zur Etablierung einer eigenen Ordnung geführt hat.<sup>5</sup>

## 3. Die „freie Gnade“ Gottes schafft Gemeinde von Glaubenden

13 Jahre vor Entstehung der ersten Freien Evangelischen Gemeinde auf deutschem Boden lernte Hermann Heinrich Grafe während eines einjährigen Aufenthalts in Lyon die dortige Eglise évangélique libre kennen. An ihr faszinierte ihn, dass nur überzeugte Glaubende als Glieder dazugehören konnten. Vielleicht noch mehr beeindruckt war er aber von der dortigen aus dem Genfer Réveil übernommenen zentralen Verkündigungsthematik der „freien Gnade“.<sup>6</sup>

<sup>4</sup> 1. Kor 1,10: „Ich ermahne euch aber, liebe Brüder, im Namen unseres Herrn Jesus Christus, dass ihr alle mit einer Stimme redet und lasst keine Spaltungen unter euch sein, sondern haltet aneinander fest in einem Sinn und in einer Meinung.“

1. Kor 11,17–19: „Dies aber muss ich befehlen: Ich kann's nicht loben, dass ihr nicht zu eurem Nutzen, sondern zu eurem Schaden zusammenkommt. Zum Ersten höre ich: Wenn ihr in der Gemeinde zusammenkommt, sind Spaltungen unter euch; und zum Teil glaube ich's. Denn es müssen ja Spaltungen unter euch sein, damit die Rechtsschaffenen unter euch offenbar werden.“ Vgl. 1.Kor 12,25.

<sup>5</sup> Vgl. *Markus Iff*, Was sind Freie evangelische Gemeinden?, in: Wilfrid Haubeck / Wolfgang Heinrichs, Gemeinde der Zukunft – Zukunft der Gemeinde. Aktuelle Herausforderungen der Ekklesiologie, Witten 2011, 138–168, hier:141.

<sup>6</sup> H. Lenhard bezeichnet dies als einen „Schlüsselbegriff“ und „theologischen Leitbegriff“ Grafes, der auch für seine Ekklesiologie von Bedeutung sei. Vermutlich schon vor seinem Aufenthalt in Lyon in den Jahren 1841/42 kannte Grafe aus erwecklichen Kreisen den Begriff der „freien Gnade“. Jedoch lernte er dessen eigentliche Bedeutung wohl erst in der Lyoner Eglise évangélique libre kennen, in welcher er durch Adolphe Monod zu einem Schlüsselbegriff geworden war. Monod hatte ihn vermutlich von seinem Bruder Frédéric Monod übernommen, der ihn wiederum von dem Schotten Robert Haldane in dessen Römerbriefauslegung in Genf vermittelt bekommen hatte. *Hartmut Lenhard*, Studien zur Entwicklung der Ekklesiologie in den

Die reformatorisch-erweckliche Wiederentdeckung, dass Gott den Sünder ohne dessen Zutun aus freien Stücken erwählt und wirksam begnadigt, führte Grafe zu der Schlussfolgerung: Indem Jesus Christus so an uns handelt, stiftet *er* unter uns eine neue Gemeinschaft. Er tut damit etwas so Grundlegendes, dass er damit in uns auch den Willen zur grundsätzlichen Orientierung an ihm schafft. Da kann es doch nicht sein, dass zu dieser Glaubensgemeinschaft auch solche gehören, denen diese Gnade offensichtlich gar nichts bedeutet, ja die sie vielleicht sogar bewusst ablehnen. Und umgekehrt muss es so sein, dass prinzipiell *alle* Glaubenden dazugehören können.

Als es im November 1854 zur formalen Gründung der ersten Freien Evangelischen Gemeinde auf deutschem Boden kam, war der Leitgedanke dieses Akts gerade *nicht* derjenige der Separation von Mitgläubenden, sondern derjenige der öffentlich sichtbaren Darstellung dessen, was durch Gottes Geist bereits realisiert worden war, nämlich einer Gemeinde von Glaubenden.<sup>7</sup> Es ging also nicht um eine Separation um der Separation willen, sondern um des Wesenszentrums von Kirche willen. Das nämlich sahen die Väter durch die Praxis der (reformierten) Landeskirche aufgegeben. Freilich sah man sich im praktischen Nachvollzug dieser Gemeindegründung dazu gezwungen, die institutionelle Verbindung mit den in der Landeskirche verbleibenden Geschwistern preiszugeben. Das war für die Beteiligten ein schmerzhafter Vorgang und zeigt die theologische Schwierigkeit an.

Im Austrittsschreiben vom 30. November 1854 kritisieren sie

„die Grundlage der bestehenden Volkskirche, in welcher der Ungläubige mit den Gläubigen, auf Grund einer Massenkommunion dasselbe Recht genießt.

Ueberzeugt von der Nothwendigkeit des persönlichen Glaubens, um Christo anzugehören, fühlen wir uns in unserm Gewissen gebunden, diesen großen evangelischen Grundsatz nicht nur mit dem Munde zu bekennen, sondern auch mit der That zu bewahrheiten [...]

[...] Es ist ein Unrecht an der Wahrheit, Jemanden auf ein Glaubensbekenntniß zu verpflichten, deßen Inhalt er doch nicht glaubt. [...]

Indem wir so die Trennung der Gläubigen von den Ungläubigen, nach II Cor. 6,14–18<sup>[8]</sup>, verlangen, könnte es den Schein haben, als wären wir in dem Wahn befangen, eine absolut reine Gemeine von Auserwählten und Wiedergeborenen[en] herstellen zu wollen. Wir protestiren gegen einen solchen Irrthum. Wir wissen zu gut aus der Geschichte der ersten christlichen Gemeinen, daß sich Heuchler, oder falsche Brüder neben einschleichen können,

---

Freien evangelischen Gemeinden in Deutschland, Wuppertal/Witten 1977, 43 f. 45 ff. Ähnlich Hartmut Weyel, Als Gemeinde unterwegs. 125 Jahre FeG Wuppertal 1979, 28–31; vgl. Wolfgang Heinrichs, Freikirchen – eine moderne Kirchenform. Entstehung und Entwicklung von fünf Freikirchen im Wuppertal, Gießen/Wuppertal <sup>2</sup>1990, 381.

<sup>7</sup> Zum neutestamentlichen Befund vgl. Wilfrid Haubeck, Zum Verständnis der Gemeinde bei Paulus, in: Haubeck/Heinrichs, Gemeinde der Zukunft, 7–38, hier: 27, Anm. 57.

<sup>8</sup> „Zieht nicht am fremden Joch mit den Ungläubigen...“

als daß wir etwas verlangen, wozu uns das Wort Gottes kein Recht verleiht.“<sup>9</sup>

Die Gründerväter der Freien Evangelischen Gemeinden sahen sich also in ihrem Gewissen an Gottes Wort gebunden, das zwischen Glaubenden und Nichtglaubenden prinzipiell unterscheidet. Nun wird das Gewissens-Argument leider manchmal vorschnell ins Feld geführt, sodass der Eindruck entsteht, dass es sich der Betreffende zu leicht macht.<sup>10</sup> Unsere Väter haben aber über einen sehr langen Zeitraum um ihren Weg gerungen. Dabei wollten sie auch der reformierten Tradition treu bleiben, die der Gemeinschaft der Glaubenden eine hohe Bedeutung beimisst, wie es beispielsweise im Zweiten Helvetischen Bekenntnis von 1566 formuliert ist. Darin wird Kirche verstanden als

„eine aus der Welt berufene oder gesammelte Schar der Gläubigen, eine Gemeinschaft aller Heiligen, nämlich derer, die den wahren Gott durch das Wort und den Heiligen Geist in Christus, dem Heiland, wahrhaft erkennen und recht anbeten und im Glauben an allen durch Christus umsonst angebotenen Gütern teilhaben.“<sup>11</sup>

Mehr als dies wollten und wollen Freie Evangelische Gemeinden nicht, aber auch nicht weniger.

Wenn es so ist, dass es ausschließlich die „freie Gnade“ Gottes ist, die Gemeinde schafft, dann muss dies auch Auswirkungen darauf haben, wie wir *heute* über Gemeindegründung reden und sie praktizieren. Ein wenig zugespitzt bemerkt Wilfrid Haubeck:

„Ziel von Gemeindegründung darf nicht sein, möglichst viele Gemeinden zu gründen, damit der Bund wächst. Gemeindegründung kann nur ein *Mittel* sein, um unsern Auftrag zu erfüllen, nämlich Menschen mit dem Evangelium von der Liebe Gottes und dem Heil in Jesus Christus zu erreichen. Manchmal habe ich den Eindruck, dass wir bei unserer Arbeit Mittel und Ziel verwechseln.“<sup>12</sup>

Freilich sind Ziel und Mittel nicht gegeneinander auszuspielen. Entstehen neue Gemeinden, dann sollen sie Lebensräume sein, die von der in Jesus Christus offenbar gewordenen Liebe Gottes geprägt sind. Wenn wir nicht Zahlen, sondern die freie Gnade Gottes in den Mittelpunkt unseres Handelns stellen, ehren wir den *eigentlichen* Gemeindegründer.

<sup>9</sup> Wolfgang Dietrich (Hg.), Ein Act des Gewissens. Erinnerungen an H. H. Grafe, GuTh 1, 215–218 (Originalfassung).

<sup>10</sup> Dies war auch Otto Schopf, einem wichtigen Vertreter der zweiten Generation bewusst. Er warnte in einem Vortrag 1909 vor der Gefahr, „sich von Geschwistern aus allerlei sogenannten Gewissensgründen zu trennen, während Christi Geist Gemeinschaft stiftend, Gemeinschaft fördernd und Gemeinschaft erhaltend wirkt [...]“, Otto Schopf, Was ist das Entscheidende in unserer Stellung zu den biblischen Gemeindeordnungen?, Kelle und Schwert 3, Witten <sup>2</sup>1930, 20.

<sup>11</sup> Hans Steubing (Hg.), Bekenntnisse der Kirche. Bekenntnistexte aus zwanzig Jahrhunderten, Wuppertal 1970, 179.

<sup>12</sup> Haubeck, Verständnis der Gemeinde, 28.

## 4. Glaube, Taufe, Abendmahl und Amt

### 4.1 Glaube

Selbstverständlich ist anzuerkennen, dass sich auch andere Kirchen in gewissem Sinne als „Kirchen von Glaubenden“ verstehen. Beispielsweise haben lutherische und reformierte Bekenntnisschriften gerade darin ihre Bedeutung und ihr Gewicht, dass sie Ausdruck gemeinsamen Glaubens sein wollen. Aus Sicht der Freien Evangelischen Gemeinden *sind* sie es auch in hohem Maße, darum besteht zwischen uns und den Glaubenden jener Kirchen eine reale Gemeinschaft, die noch stärker gelebt werden könnte.

Allerdings führt aus unserer Sicht das Hineingeboren- und getauftwerden in eine solche Gemeinschaft durchaus *nicht* immer zu einem persönlichen Glauben. Oft distanzieren sich solche Menschen hernach auch bewusst von der versammelten Gemeinde, ohne ihre formelle Mitgliedschaft aufzugeben. Es erscheint uns unwahrhaftig und geistlich unangemessen, solche Menschen für den Glauben und die Gemeinschaft der Glaubenden zu vereinnahmen.

Fragt man nun genauer nach dem Wesen des Glaubens, so lässt sich grundlegend sagen: Er ist als menschliche Antwort auf das Evangelium ein Werk des Heiligen Geistes. Diese Aussage impliziert zum einen den grundsätzlichen Vorrang des Heilshandelns Gottes in Jesus Christus und dem Heiligen Geist vor jeder menschlichen Antwort. Zum andern schließt sie aus, den Ursprung des Glaubens im Menschen zu sehen und damit den Glauben rein anthropologisch zu bestimmen. Eine solche Bestimmung liegt auch dann vor, wenn der Verkündiger den Hörer faktisch dazu auffordert, das Heilsgeschehen durch einen rein menschlichen Glaubensakt für sich zu „realisieren“. (Gelegentlich habe ich die Aussage gehört, Gott sei zu 99 Prozent auf den Menschen zugegangen, während dieser nur noch das eine Prozent aufbringen müsse, was schon ein gnädiges Entgegenkommen Gottes darstelle.) Biblisch wäre es dagegen, das Heil als für den noch nicht glaubenden Hörer wirklich geschehenes auszusagen,<sup>13</sup> dem durch dessen Ja nichts hinzugefügt wird, das aber durch dessen Ja sein Ziel erreicht.<sup>14</sup> Kommt es zu diesem Ja, so soll der das Heil Annehmende wissen, dass er auch sein Ja allein der Gnade Gottes verdankt und er auch als Glaubender ganz von der Gnade umschlossen ist.<sup>15</sup> Dieser theologische Sachverhalt ist auch in Freien Evangelischen Gemeinden immer wieder neu zu klären. Nicht nur die reine Lehre und die rechte Sakramentsverwaltung, sondern auch der geistgewirkte Glaube zählt in den Freien Evangelischen Gemeinden zu den *notae ecclesiae* (Kennzeichen der Kirche).<sup>16</sup>

<sup>13</sup> Röm 5,8: „Christus ist für uns gestorben, als wir noch Sünder waren.“

<sup>14</sup> Vgl. *Iff*, Freie evangelische Gemeinden, 143.

<sup>15</sup> Ähnlich *Iff*, ebd., 164.

<sup>16</sup> CA VII, vgl. *Johannes Demandt*, Kirchen in Gemeinschaft? – Wachsende Gemeinschaft aller Glaubenden! Anmerkungen aus dem Bund Freier evangelischer Gemein-

#### 4.2 Taufe<sup>17</sup>

In der Tauffrage besteht ein offenkundiger Unterschied zu den meisten Baptistengemeinden. Im deutschen Bund Freier Evangelischer Gemeinden können Glaubende, die die Säuglingstaufe empfangen haben und darin nach ernsthafter Prüfung an der Heiligen Schrift ihre gültige Taufe sehen, ohne Glaubenstaufe Mitglied einer Freien Evangelischen Gemeinde werden. Die Gewissensentscheidung pro Säuglingstaufe wird also respektiert.<sup>18</sup>

Obwohl die Taufe im Denken der Menschen oft nur als Bekenntnis- bzw. Gehorsamsakt verstanden wird, ist sie mehr als das. Sie ist zuallererst ein Handeln Gottes, das den anfänglichen Prozess des Christwerdens zu einem vorläufigen Abschluss bringt. Im Namen des dreieinen Gottes tauft die Gemeinde einen Menschen, der die Botschaft von Gottes zuvorkommender Gnade gehört und durch die Wirkung des Heiligen Geistes persönlich angenommen hat. In der Taufe wird er zeichenhaft (in der Regel mit seinem ganzen Körper) in das Todesgrab und in die Auferstehung Jesu hinein genommen (Röm 6,4).<sup>19</sup> Darin vergewissert Gott den Täufling des Heils und integriert ihn in die Gemeinde (Apg 2,21; 1.Kor 12,13).

#### 4.3 Abendmahl

Dem oben skizzierten Gemeindeverständnis entspricht eine Abendmahlspraxis, in der *alle* Glaubenden zur Teilnahme eingeladen sind, also nicht nur Gemeindeglieder und solche, die die Glaubenstaufe empfangen haben. Eine frei-evangelische Mahlfeier weist insofern darauf hin, dass die Gemeinde Jesu Christi immer größer ist als die jeweilige Ortsgemeinde. Wenn der Glaube bzw. die Nachfolge als Kriterium für die Teilnahme benannt wird, dann muss die Gemeinde hinreichend deutlich machen, was sie darunter versteht. Es kann sich immer nur um ein Mahl von gerechtfertigten Sündern handeln, die in der Gegenwart des gekreuzigten und auferstandenen Herrn Jesus Christus durch sein Wort und seine Gaben gestärkt werden.

#### 4.4 Amt

Entsprechend der pietistischen und erwecklichen Tradition wollen Freie Evangelische Gemeinden vom „allgemeinen Priestertum der Gläubigen“

---

den zu einer ökumenischen Studie zu Fragen der Ekklesiologie, in: ThGespr 19, 1995, 15–23, hier 21; Zum Verständnis des Evangeliums. Stellungnahme der Bundesleitung zur Leuenberger Konkordie, 2009, [http://www.feg.de/fileadmin/user\\_upload/Presse/FeG-Text\\_2009\\_Evangelium.pdf](http://www.feg.de/fileadmin/user_upload/Presse/FeG-Text_2009_Evangelium.pdf).

<sup>17</sup> Vgl. dazu ausführlicher *Johannes Demandt*, Gott und Mensch im Akt der Taufe, in: W. Klaiber/W. Thönissen (Hg.), Glaube und Taufe in freikirchlicher und römisch-katholischer Sicht, Paderborn/Stuttgart 2005, 91–112; *ders.*, Die Taufe (freikirchlich), in: Chr. Herrmann (Hg.): Wahrheit und Erfahrung – Themenbuch zur Systematischen Theologie, Bd. 3, STM 18, Wuppertal 2006, 259–272.

<sup>18</sup> Weil nicht die Taufe, sondern der Glaube Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist.

<sup>19</sup> Die Gültigkeit der Taufe ist jedoch nicht von der Form der Taufe und der Menge des Wassers abhängig.

geprägt sein. „Jeder Mensch hat durch Christus Zugang zu Gott, so dass es keiner menschlichen Vermittlung bedarf“, wie Präses Ansgar Hörsting hervorgehoben hat.<sup>20</sup> Jeder soll mit der Gabe dienen, die er empfangen hat (1. Petr 2,9; 4,10). Entsprechend verstehen Freie Evangelische Gemeinden die Ämter rein funktional, „sie werden Menschen berufungs-, gaben- und ausbildungsorientiert von der Gesamtgemeinde für eine begrenzte Zeit anvertraut“, so Markus Iff.<sup>21</sup>

## 5. Selbstständigkeit oder Unabhängigkeit der Ortsgemeinde?

### 5.1 Die wesensmäßige Verbundenheit der Gemeinden

Für die Beantwortung der Frage nach Selbstständigkeit oder Unabhängigkeit der Ortsgemeinde zeigt der neutestamentliche Befund die Richtung an. Der Begriff ἐκκλησία (ekklesia) kann sowohl die Ortsgemeinde als auch die Gesamtheit der Gemeinden in einer Region oder weltweit bezeichnen.<sup>22</sup> Deshalb ist die Ortsgemeinde zwar im Vollsinn Gemeinde, aber sie ist dies nie für sich allein, sie ist wesensmäßig christliche Gemeinde immer nur in der Verbundenheit mit allen anderen Gemeinden. In neutestamentlicher Zeit kam dies bereits durch vielfältige, auch Länder- und Kontinentsgrenzen überschreitende Beziehungen zum Ausdruck. Apostel und Evangelisten waren nicht nur für eine einzige Gemeinde zuständig, sondern für eine Vielzahl. In ihrem Dienst manifestierte sich die Einheit der Gemeinde Jesu Christi.

### 5.2 Das Bild vom Volkstanz

Die Freien Evangelischen Gemeinden vertreten ein kongregationales Gemeindeverständnis, in der die Selbstständigkeit der Ortsgemeinde eine hohe Bedeutung hat.<sup>23</sup> Selbstständigkeit darf aber nicht mit Unabhängigkeit oder Autonomie verwechselt werden. Das möchte ich an einem Bild verdeutlichen: Stellen Sie sich einen Kreis von Menschen vor, die sich an der Hand fassen und einen wunderschönen Volkstanz aufführen. Ein Mensch steht dabei symbolisch für eine Ortsgemeinde; sie „steht selbst“ und tanzt selbst in diesem Kreis von vielen anderen selbstständigen Gemeinden, ist dabei aber immer mit diesen verbunden. Wenn sie einmal hinfällt, kann sie von anderen Gemeinden aufgefangen werden, umgekehrt kann sie auch andere auffangen. Die Musik zu diesem Tanz des Volkes Gottes ist das Evangelium von der freien Gnade. Es gibt im Leben freilich auch gute Solo-

<sup>20</sup> Ansgar Hörsting, Bericht des Präses. Berichtsheft zum Bundestag 2011, 13.

<sup>21</sup> Iff, Freie evangelische Gemeinden, 161.

<sup>22</sup> Gesamtheit: Mt 16,18; Apg 9,31; 1. Kor 15,9; Gal 1,13; Eph 1,22; Phil 3,6. Ortsgemeinde: 1. Kor 1,2; 2. Kor 1,1; Gal 1,2; 1. Thess 1,1; Offb 1,4; 2,1 u. ö.

<sup>23</sup> Vgl. Stephen Shoemaker, Art. „Kongregationalismus“ in RGG<sup>4</sup>, 4, Tübingen 2001, Sp. 1582.

tänzer. Aber mit dem Evangelium spielt Gott eine Musik, zu der nur der *gemeinsame* Tanz passt. – Dieses Bild steht für eine Kirche bzw. einen Bund von Gemeinden ebenso wie für eine Gemeinschaft von Bündeln und Kirchen.

### 5.3 Stationen des Einheitsverständnisses in Freien Evangelischen Gemeinden

Wie zuletzt Markus Iff gezeigt hat, gab es hinsichtlich des Einheitsverständnisses in den Freien Evangelischen Gemeinden eine auffällige Entwicklung.<sup>24</sup> Ich kann hier nur einige wenige Stationen nennen:

#### 5.3.1 Engste Verbundenheit mit allen Glaubenden

Bei Hermann Heinrich Grafe und Heinrich Neviandt, den maßgeblichen Persönlichkeiten der ersten Generation, liegt ein Verständnis von Gemeinde vor, das im Allgemeinen als gemäßigt independent bezeichnet wird. Man kann aber fragen, ob der Independenz-Begriff<sup>25</sup> in seinem *eigentlichen* Sinne deren Gemeindeverständnis trifft oder eher nur die Unabhängigkeit von der Landeskirche als Institution bezeichnet.

Immerhin heißt es im Austrittsschreiben von 1854:

„Wir erklären es vor dem Herrn, daß wir die Brüder in Ihrer Gemeine [nämlich der Landeskirche], wie in jeder andern Kirche, von Herzen liebhaben, und daß wir das Band, welches uns mit ihnen in Christo, unserm erhöhten Haupte, auf ewig umschlingt, nicht gering achten. Wir wünschen vielmehr durch die That zu beweisen, daß wir mit Ihnen, als Glieder Eines Leibes, aufs engste verbunden sind, damit die Welt an der brüderlichen Liebe untereinander erkenne[n], daß wir Christi<sup>[26]</sup> wahre Jünger sind.“<sup>27</sup>

Die vorgegebene und bleibende Verbundenheit mit dem, was in der Landeskirche Gemeinde Jesu Christi ist, steht für die neu entstehende Freie Evangelische Gemeinde außer Frage. Die innere Bindung an das neutestamentliche Gemeindebild im Sinne einer Gemeinde von Glaubenden nötigt die Väter aber zur Bildung einer solchen.

Es ist eine gewisse Ironie der Geschichte und kann letzten Endes nicht überraschen, dass Grafe selbst keine neue Konfession oder „Kirche“ als Institution intendierte, sondern jenseits aller Konfessionen die Einheit der Glaubenden darstellen wollte, die Freien Evangelischen Gemeinden aber

<sup>24</sup> Iff, *Freie evangelische Gemeinden*, 144 ff.

<sup>25</sup> *Martin Schmidt* nennt als Zeichen für das ausgeprägte „ökumenische Bewußtsein“ des Kongregationalismus: „Christliche Gemeinschaft besteht überall da, wo sich Jünger Jesu im Gehorsam gegen sein Wort unter Leitung seines Geistes zusammenfinden. Im polemischen Zusammenhang, besonders in den englischen Religionskämpfen des 16. und 17. Jahrhunderts bildete sich aus solcher Haltung teilweise die Benennung ‚Independents‘.“, in: Art. „Kongregationalismus“, RGG<sup>3</sup>, 3, Studienausgabe, Tübingen 1986, Sp. 1768; Aufschlussreiches zum Independenz-Begriff findet sich bei *Gustav Friedrich Nagel*, *Der große Kampf*, Witten 1896, 252–292.

<sup>26</sup> Im Original irrtümlich „Christo“.

<sup>27</sup> *Dietrich*, *Act des Gewissens*, 218 f. (Originalfassung).

dennoch mit der Zeit zu einer eigenen Denomination innerhalb der evangelischen Konfessionsfamilie wurden.

### 5.3.2 Die Gründung eines Bundes 1874

Im Jahre 1874 kam es zur Gründung des Bundes Freier Evangelischer Gemeinden. Weil dieser Akt nicht als Selbstwiderspruch gemeint gewesen sein kann, ist er als Beleg dafür zu werten, dass die Gemeinden sich nicht im *konsequenten* Sinne als independent, d. h. völlig unabhängig verstanden. Es trifft zwar zu, dass Grafe und andere ihre Gemeinden als independent bezeichnet haben, dabei ging es ihnen aber primär um eine Unabhängigkeit von staatlichem und staatskirchlichem Einfluss sowie um eine hierarchiefreie Gemeinschaft von Gemeinden. Ekklesiologisch traten sie für eine „Selbstständigkeit *in* der Verbundenheit der Gemeinden“ ein.<sup>28</sup>

Auch nach Auffassung von Richard Hoenen wollte der Bund ursprünglich

„nicht *nur* Zweckverband sein. Die Gründer des Bundes wollten auch in ihm die Einheit des Leibes Christi zum Ausdruck gebracht sehen – sie sahen im Independentismus, der sehr leicht zur Isolation führen kann, wohl eine große Wahrheit; daneben stellten sie die andere, daß eine Gemeinde nur ein Glied ist am Leibe Christi, also mit anderen Gemeinden organisch verbunden sein muß.“<sup>29</sup>

### 5.3.3 Die individuelle Freiheit bei Otto Schopf

Eine Generation nach der Bundesgründung war es Otto Schopf (1870–1913), der für die Ekklesiologie des Bundes längere Zeit prägend wurde. Schopf studierte an der von der Theologie Johann Tobias Becks geprägten Evangelischen Predigerschule in Basel, wo er als Mitstudenten Gustav Friedrich Nagel und Konrad Bussemer kennen lernte, die ebenfalls für die Freien Evangelischen Gemeinden bedeutsam wurden.<sup>30</sup> Wesentliche Impulse für sein Gemeindeverständnis erhielt Schopf durch Nagels 1896 in Witten erschienenes Werk „Der große Kampf. Ein Beitrag zur Beleuchtung der Frage: ‚Kirche oder Gemeinde der Gläubigen?‘“<sup>31</sup>

Schopf erhebt den Begriff der individuellen (Gewissens-)Freiheit zum „zentrale(n) ekklesiologische(n) Grundwert“.<sup>32</sup> „Freiheit“ ist für Schopf zunächst „ein theologischer Begriff, der das Wesen des dreieinigen Gottes bezeichnet“. Von dorthin „erschließt sich die Bestimmung des Menschen zur Freiheit.“<sup>33</sup> Die menschliche Freiheit ist nach Schopf also letzten Endes in

<sup>28</sup> So August Jung im Blick auf Grafe in einem mündlichen Beitrag am 8.3.2008 in Dietzhölztal-Ewersbach.

<sup>29</sup> Richard Hoenen, Die Freien evangelischen Gemeinden in Deutschland. Ihre Entstehung und Entwicklung, Tübingen 1930, 74.

<sup>30</sup> Vgl. Hartmut Weyel, Zukunft braucht Herkunft. Lebendige Porträts aus der Geschichte und Vorgeschichte der Freien evangelischen Gemeinden, 2, GuTh 5.5/2, Witten 2010, 209.

<sup>31</sup> Zur theologischen Entwicklung des auch für die Evangelische Allianz bedeutsamen G.F. Nagel, vgl. Weyel, Zukunft, 2, 220f.

<sup>32</sup> Lenbard, Ekklesiologie, 234.

<sup>33</sup> Ebd.

Gott begründet, der seinem Geschöpf Anteil an seiner Freiheit gibt. Durch Christus und den Heiligen Geist wird der Mensch zur vollen „Freiheit der Kinder Gottes“<sup>34</sup> geführt und die christliche Gemeinde in besonderer Weise zu einem Raum der Freiheit.<sup>35</sup> Wenn für Schopf nun „die Pflege der Individualität (Eigenart) des Einzelnen eine Hauptaufgabe der Einzelgemeinde, ein Hauptfaktor der Ausgestaltung der Gesamtgemeinde“<sup>36</sup> ist, dann kann er sich damit in gewisser Hinsicht auf Jesus berufen, der die Würde des einzelnen Menschen wie kein anderer geachtet hat, sowie auf Paulus, dem die Entfaltung der individuellen Begabung wichtig war. Zu fragen ist jedoch, ob Schopf nicht darüber hinausgeht und einen Individualismus begünstigt, der die geistlichen Belange der Gemeinde zu stark den jeweiligen Interessen des einzelnen Gemeindeglieds unterordnet. Zu den geistlichen Belangen einer Gemeinde gehören auch geistlich verantwortete gottesdienstliche Formen, am Neuen Testament orientierte Verfassungen und Ordnungen. Solche schätzt Schopf jedoch gering, er wittert hier die Gefahr eines „Formalismus“<sup>37</sup> und spielt äußere Formen gegen die Leitung durch den Geist aus.<sup>38</sup> Nach Hartmut Lenhard vollzieht sich bei Schopf gegenüber Grafe und Neviandt eine völlig andere Schwerpunktsetzung im Gemeindebegriff: „Ging es bei diesen um die *Darstellung der Einheit des Leibes Christi*, so nun um die *Darstellung der Freiheit*.“<sup>39</sup>

In der guten Absicht, die Bedeutung des befreienden Heiligen Geistes für die Gemeinde hervorzuheben, und im Wissen darum, dass die neutestamentlichen Gemeinden nicht von späteren Generationen kopiert werden können, neigt Otto Schopf gewissermaßen zu einer spiritualistischen Abstraktion von Gemeinde, sodass als Konkretum eigentlich nur noch die freie bzw. unabhängige „geistliche Persönlichkeit“ übrig bleibt.<sup>40</sup> Insofern kann er nicht nur als Vertreter eines Gemeinde-Independentismus, sondern – man verzeihe das Wortungetüm – auch eines Individualindependentismus gelten. Ein solcher ist mit dem neutestamentlichen Einheitsgedanken (Röm 12,5; 1.Kor 12,12 ff.) allerdings kaum vereinbar.

Das theologische Defizit dieses Ansatzes fällt möglicherweise solange nicht auf, wie hervorragende geistliche Persönlichkeiten vorhanden sind. Ist dies aber nicht der Fall, so steigt die Gefahr der Verachtung dessen, dass die Gemeinde *mehr* ist als ihre charismatischen Leiter und auch mehr als die Summe ihrer Glieder. (In der seit einigen Jahren geführten Debatte um

<sup>34</sup> Otto Schopf, *Unsre freien Gemeinden* (1902), 261; zit. nach Lenhard, 235 f.

<sup>35</sup> Otto Schopf, *Was ist eine „Freie Evangelische Gemeinde“?* (1911), zit. nach Lenhard, 238.

<sup>36</sup> Otto Schopf, *Gemeinde von Gläubigen oder Unsere Bestrebungen in den freien evangelischen Gemeinden*, Waldbröl 1920, 10, zit. nach Weyel, *Zukunft*, 2, 244.

<sup>37</sup> Otto Schopf, *Was wir erstreben und was wir erleben in den Fr. evang. Gemeinden* (1914), 340, zit. nach Lenhard, 242.

<sup>38</sup> Otto Schopf, *Was ist das Entscheidende*, 19 f.

<sup>39</sup> Lenhard, 243, Hervorhebung im Original.

<sup>40</sup> Vgl. Iff, *Freie evangelische Gemeinden*, 150 f.

die Rolle von Leiterpersönlichkeiten kann der genannte Ansatz das ange-deutete Problem verstärken.)

Vor dem Hintergrund der leidvollen Erfahrung, dass freikirchliche Gemeinden von Staat und Landeskirchen vielfach unterdrückt wurden, ist das energische Eintreten für ein betont freiheitliches Gemeindeverständnis verständlich. Es schießt aber über das Ziel hinaus und verkennt die schon im Neuen Testament erkennbare doppelte Kennzeichnung von Gemeinde als selbstständiger (nicht: autonomer) und zugleich prinzipiell mit anderen Gemeinden verbundener Größe.

Schopfs unermüdliches Fragen nach der „Evangeliumsmitte“ und seine Christozentrik weisen ihn dennoch zweifelsohne als reformatorischen Theologen aus.<sup>41</sup> Als solcher grenzt er sich folgerichtig gegen einen „Buchstabenglauben“<sup>42</sup> ab, mit dem sich freikirchliche Frömmigkeit allzu leicht verbindet. Dasselbe Motiv der Suche nach dem Entscheidenden und Verbindenden bestimmt auch seinen Einsatz für einen „Bund der Freikirchen auf breitester Grundlage“.<sup>43</sup> Wäre ein solcher im Sinne Schopfs zustande gekommen, dann zweifelsohne nur auf der Grundlage eines independentistischen Ansatzes. Dazu kam es jedoch nicht.

Schopf selber relativiert seinen independentistischen Ansatz, indem er einräumt, dass es „independentische Spezialfehler oder Schattenseiten“ gibt. Dazu zählt er u. a., dass der „Individualismus [...] zum Subjektivismus“, der „Antiformalismus zum Anarchismus“ und der „Antinomismus zum Indifferentismus“ werden könne.<sup>44</sup> Schopf ist sich der Gefahr des Missbrauchs der Freiheit bewusst, wenn er sagt: „Es droht uns die Gefahr, die Freiheit zum Deckmantel der Bosheit zu machen [...] daß der einzelne im Namen der Freiheit sich nichts sagen läßt, daß man aus lauter Freiheitsdünkel sich nicht um seinen Bruder kümmert [...]“.<sup>45</sup> Recht verstandener Independentismus bedeute nicht, „daß wir nicht auch wie die ersten Gemeinden (Apg. 15) uns sagen ließen, was nach der Erkenntnis leitender Brüder dem Heiligen Geist und ihnen gefiel, was zu tun wir gut tun.“<sup>46</sup> Eine wesentlich größere Wirkungsgeschichte hatte jedoch Schopfs sechsfaches Freiheitsbekenntnis:

„Wir wünschen Gemeinden zu sein: Frei vom Staat, frei von der Kirche, frei von jedem Kirchenregiment und jeder Kirchenverfassung, frei von fest formulierten Bekenntnissen, frei von Sektiererei, frei vom Sakramentalismus und Formalismus.“<sup>47</sup>

Es dürfte kein Zufall sein, dass der sowohl bei Fries als auch bei Schopf anzutreffende ekklesiologische Ansatz mit einem bewundernswerten Pionier-

<sup>41</sup> Weyel, *Zukunft*, 2, 239 ff.

<sup>42</sup> Schopf, *Das Entscheidende*, 7; vgl. Weyel, *Zukunft*, 2, 240.

<sup>43</sup> Weyel, *Zukunft*, 2, 250.

<sup>44</sup> Schopf, *Was wir erstreben*, 345.

<sup>45</sup> Schopf, *Das Entscheidende*, 13.

<sup>46</sup> Otto Schopf, *Gemeinde von Gläubigen*, 7 f., zit. nach Weyel, *Was ist der Bund?*, in: Ch 114, 2007, 18–21, hier: 19.

<sup>47</sup> Schopf, *Gemeinde von Gläubigen*, 7 f., zit. nach Weyel, *Zukunft*, 3, 210.

geist einhergeht. Fries gründete u. a. eine Buchhandlung und einen Diakonieverein, Schopf ein den Gemeinden zuarbeitendes Evangelisationswerk und eine theologische Ausbildungsstätte. Damit schufen sie übergemeindliche Arbeitszweige, die fortan wesentlich zu einem erstarkten Bundesbewusstsein beitrugen und nach außen den Bund als eigene Denomination profilierten, wie H. Weyel mit Recht betont.<sup>48</sup> Insofern ist deutlich, dass die Gemeinden trotz des independentistischen Gemeindeverständnisses von Fries<sup>49</sup> und Schopf praktisch doch nicht völlig unabhängig voneinander („independent“) existierten. Ein – u. a. durch gemeindeübergreifende Werke unterstütztes – spürbares Bundesbewusstsein der Ortsgemeinden und ihrer Glieder ist wichtig, aber noch nicht mit der gelebten Einheit der Gläubigen gleichzusetzen, von der das Neue Testament spricht. Diese Einheit lebt aus dem Einheitswillen Jesu Christi und ist gekennzeichnet von einem ausgeprägten Anteilgeben und -nehmen am Evangelium (Phil 1,5) und in elementaren Lebensbereichen, was mit dem griechischen Wort *Koinonia* (κοινωνία) bezeichnet wird. Auf dem Weg zu dieser Einheit sind Individualismus und Autonomiedenken Hindernisse, die durch den Geist Gottes überwunden werden müssen.<sup>50</sup>

Ein konsequent independentes Verständnis der Ortsgemeinde würde dazu führen, dass sie die Last anderer Gemeinden nicht mitträgt (2.Kor 8 und 9); sie würde sich auch nicht von außen in ihre Angelegenheiten „hineinreden“ lassen, selbst wenn sie sich offensichtlich in unbiblischer Weise entwickelt. Dagegen kann es geistlich geboten sein, sich von anderen Gemeinden oder von der Leitung eines Bundes „hineinreden“ und in ein Gespräch ziehen zu lassen, um zu gemeinsamen Problemlösungen zu gelangen. Es ist richtig, dass eine Gemeinde im Konfliktfall sich zuerst darum bemühen soll, durch eigenes Befragen des Wortes Gottes, durch geschwisterliches Gespräch und Gebet zu einer Lösung zu finden. Wenn dies aber nicht zum Ziel führt, kann es notwendig sein, dass die Gemeinde, ähnlich

<sup>48</sup> Vgl. Hartmut Weyel, Einzelgemeinde und Bund. Eine offene Beziehung in der Geschichte Freier evangelischer Gemeinden, in: ThGespr 2001, Beiheft 2, 81.

<sup>49</sup> Bereits Friedrich Fries meinte das Unvereinbare miteinander vereinbaren zu können. Konrad Bussemer schreibt über ihn: „Er war sich bewußt, daß niemand auf der Welt ganz unabhängig von anderen sei noch sein könne. Wie der einzelne Christ die Gemeinschaft der andern als *Ergänzung* nötig habe, – weil eben keiner alles habe, noch alles verstehe, noch alles zu erkennen oder zu leisten vermöge, – so sei es auch mit der gläubigen Gemeinde. Sie ist ein Ganzes, und doch ist sie ein Teilwerk; daher bedarf sie der Verbindung mit anderen, nicht aus Gründen, die in ihr Belieben gestellt sind, sondern aus sehr ernsten Lebensnotwendigkeiten heraus. Frei und unabhängig, soll sie aber doch verbunden sein; sie soll ‚Gemeinschaft‘ haben als Gemeinde, ebenso wie der einzelne Gläubige dieser bedarf. Diese Einstellung trieb Fries zum ‚Bunde‘ der Gemeinden [...] (K. Bussemer, Friedrich Fries. Ein Lebensbild, Witten 1929, 244). Für einen vom Independentismus Geprägten ist dies eine beachtliche Relativierung des independentistischen Gedankenguts. Sie bleibt aber teilweise noch hinter dem neutestamentlichen Einheitsverständnis zurück, wonach keine Gemeinde unabhängig von anderen ist, weil die Einheit von Christus her vorgegeben ist und in ihm besteht, deshalb aber auch in der Praxis nachzuvollziehen ist.

<sup>50</sup> Anders Weyel, Zukunft, 2, 220, mit Bezug auf G.F. Nagel.

dem gesellschaftlichen Subsidiaritätsprinzip<sup>51</sup>, geistliche Hilfe von außen in Anspruch nimmt.

Freie Evangelische Gemeinden müssen immer wieder lernen, sich von ihrem Ursprung her und d. h. von der freien Gnade Gottes her zu verstehen. Diese soll nicht nur den individuellen Glauben, sondern auch das Gemeindeleben grundlegend prägen.<sup>52</sup> „Freiwillige Zugehörigkeit“ der Mitglieder und die „Freiheit“ von staatlicher Bevormundung können lediglich abgeleitete Prädikate sein.<sup>53</sup>

### 5.3.4 Die Skepsis gegenüber dem Institutionellen in den 1920er Jahren

Dass sich durch die Geschichte Freier Evangelischer Gemeinden eine einmal mehr, einmal weniger ausgeprägte Skepsis gegenüber allem Institutionellen zieht, lässt sich exemplarisch an der Debatte über eine Bundesverfassung zeigen, wie sie in den 1920er Jahren geführt wurde. Davon berichtet Hartmut Weyel im dritten Band von „Zukunft braucht Herkunft“ in dem sehr anschaulichen Porträt der schillernden Persönlichkeit des Unternehmers, Politikers und FEG-Manns Johannes van den Kerkhoff (1876–1945).<sup>54</sup> Es geht mir hier nicht darum, den historischen Verlauf der Debatte nachzuzeichnen, sondern zu fragen, ob die dort von den Kontrahenten benannten Alternativen biblisch-theologisch gesehen echte Alternativen sein können.

H. Weyel merkt an, dass van den Kerkhoff sich in der Wertschätzung einer Verfassung

„zu Recht auf den früheren Präses des Bundes, *Heinrich Neviandt* (1827–1901), berufen [konnte], der 1881 ‚einen Rechtsboden für Eventualitäten‘ gefordert hatte, wodurch Beschlüsse – entgegen einem übertriebenen Independentismus – einen verbindlicheren Charakter bekämen.“<sup>55</sup>

<sup>51</sup> Der Begriff der Subsidiarität (von lat. *subsidium* = Hilfe) stammt aus der katholischen Soziallehre und bezeichnet den Vorrang von Eigenverantwortung und Entfaltung individueller oder gemeinschaftlicher Fähigkeiten vor helfendem Eingreifen durch staatliche bzw. übergeordnete Institutionen. In einer neutestamentlichen Ekklesiologie muss allerdings der Tatsache Rechnung getragen werden, dass der Leib Christi von wechselseitiger Hilfestellung aller Glieder gekennzeichnet ist. Ein Gemeindebund oder eine Kirche sind ständig ebenso auf die einzelnen Gemeinden angewiesen wie umgekehrt.

<sup>52</sup> Vgl. *Lenbard*, Studien, 42 ff.; *Johannes Demandt*, Der Wandel eines freikirchlichen Gemeindeverständnisses. Dargestellt am Beispiel des Bundes Freier evangelischer Gemeinden, in: B. Neumann/J. Stolze (Hg.), Kirche und Gemeinde aus freikirchlicher und römisch-katholischer Sicht, Paderborn/Göttingen 2010, 102 ff.; *Iff*, Was sind Freie evangelische Gemeinden?, 144 f.

<sup>53</sup> Vgl. *K. Seidel*, Zur konfessionellen Eigenart Freier evangelischer Gemeinden. Von S. Noesser zusammengestellte Nachschrift von Vorträgen, 1990 ff., 4 f. (Datei bei J.D.); *Ulrich Betz*, „Von Freiheit will ich singen...“. Zur Ekklesiologie in Freien evangelischen Gemeinden, in: ThGespr 27, 2003, 3–12; *Haubeck*, Verständnis der Gemeinde, 30 ff.

<sup>54</sup> *Weyel*, Zukunft braucht Herkunft, 3, Witten 2011, 187–219.

<sup>55</sup> *Weyel*, Zukunft, 3, 208.

Konrad Bussemer<sup>56</sup> sah dagegen – ganz in den Spuren Gustav F. Nagels und Otto Schopfs – die Gefahr eines Formalismus, nämlich „die Worte des neuen Testaments zu Buchstabengesetzen und Paragraphen“ zu machen. Zweifelsohne hat es in manchen Kirchen solche problematischen Entwicklungen gegeben, die zu einer Erstarrung geistlichen Lebens beitragen. Zu fragen ist jedoch, ob Bussemer an dieser Stelle nicht einem Spiritualismus das Wort redet, der einer Regelung konkreter Notwendigkeiten ausweicht. Er plädiert zwar dafür, dass sich die Gemeinde „für ihr ganzes Dasein bestimmte Ordnungen schaffen“ müsse, dominant ist jedoch sein Freiheitsideal: „Die Gemeinde soll gebaut werden im Sinne evangelischer Heiligung und evangelischer Freiheit“.<sup>57</sup> Zur Heiligung gehören Lehre und Erziehung. Für Bussemer sind die Gläubigen indessen „jedem äußeren Zwangsgebot entnommen [...] weil sie ‚in Christus‘ sind und in dieser Stellung das Gebot Christi durch den Geist im Herzen haben“.<sup>58</sup> Aufgrund der Freiheit durch den Geist (2. Kor 3,17)

„gehören ebensowohl evangelische Bruderliebe mit all ihrer Rücksicht und Bindung wie *weitestgehende Gewissensfreiheit und Ueberlassung freiesten Denk- und Handlungsrechts zu den unbedingt erforderlichen Hauptprinzipien einer wirklich ‚evangelischen‘ Gemeinde*.“<sup>59</sup>

Bei näherer Betrachtung jedweden christlichen Gemeindelebens dürfte sich zeigen, dass die durch den Geist gewonnene und immer neu zu gewinnende Freiheit nicht grundsätzlich gegen die Verbindlichkeit von gemeinsamen Beschlüssen steht, sondern darin sogar ihren Ausdruck finden kann. Freilich dürfen Beschlüsse nicht zu für alle Zeiten geltenden Gesetzen werden, unter dem Einfluss des Heiligen Geistes müssen sie grundsätzlich revidierbar bleiben.

### 5.3.5 Die erste Bundesverfassung von 1922

Das im Wesentlichen von Schopf geprägte Gemeindeverständnis fand 1922 seinen Niederschlag in der ersten Bundesverfassung.<sup>60</sup> In einem ihr vorgeschalteten Text hieß es, „das Besondere der Freien evangelischen Gemeinden“ bestehe darin, dass „sie eine in übergeordnete Behörden gegliederte ‚Kirche‘ nicht sein will.“<sup>61</sup> Die Verfassung betonte, der Bund könne „nur mit geistlichen Mitteln auf die Gemeinden einwirken, also den Gemeinden nur ratend, helfend und mahnend zur Stütze dienen. Er kann daher in die Angelegenheiten der Einzelgemeinde nicht wider deren Willen eingrei-

<sup>56</sup> August Jung bezeichnet Bussemers theologische Arbeiten als „Bollwerk gegen die einbrechende Pfingstbewegung“ am Beginn des 20. Jahrhunderts, *August Jung*, Das Erbe der Väter. Die „Wittener Richtung“ und die „Wuppertaler Richtung“ zwischen Dichtung und Wahrheit, Witten 2007, 155.

<sup>57</sup> *Konrad Bussemer*, Die Gemeinde Jesu Christi, Witten <sup>4</sup>1931, 33 (= <sup>6</sup>1968, 33). Die 4. Auflage dürfte Bussemers Denken der 1920er Jahre wiedergeben.

<sup>58</sup> *Bussemer*, Gemeinde, <sup>4</sup>1931, 33.

<sup>59</sup> Ebd., 34, Hervorhebung im Original.

<sup>60</sup> Vgl. *Hoenen*, Freie evangelische Gemeinden, 112–118.

<sup>61</sup> Zit. nach *Weyel*, Einzelgemeinde u. Bund, 79.

fen.“<sup>62</sup> Wenn die Verfassung dann in Art. 3 als „Zweck“ des Bundes u. a. die öffentliche Vertretung *aller* gemeindlichen Belange nennt, dann ist zu fragen, ob dies in der Praxis ohne jeglichen Gestaltungsspielraum sinnvoll und möglich ist, oder ob Leitung und Vertretung eines Bundes nicht immer auch besondere Kompetenzen in sich schließen müssen, für deren Wahrnehmung die Verantwortlichen das Vertrauen der Gemeinden zu erwerben haben. Selbstverständlich warnen uns das Neue Testament und auch die unsägliche deutsche Geschichte des Missbrauchs von Führung zur Zeit des Nationalsozialismus vor der Etablierung eines freikirchlichen Herrschaftssystems.

Eine kongregational verfasste Gemeinde will der Alleinherrschaft Christi Rechnung tragen.<sup>63</sup> Vor dem Hintergrund klerikalen Machtmissbrauchs ist die Betonung des theokratischen bzw. christokratischen Anliegens nur allzu verständlich. Jedoch lassen sich Theokratie und Christokratie in keiner menschlichen Struktur vollkommen abbilden bzw. organisieren. Wenn es – im optimalen Fall – dazu kommt, dass eine Gemeinde von Gott gebraucht und für seine Herrschaft transparent wird, dann geschieht dies immer nur mit fehlbaren Menschen und irdischen Strukturen. Dazu gehören auch verschiedene Leitungsdienste, die nicht zwangsläufig der Theokratie entgegenstehen, sondern ihr als geistliche Gaben zugeordnet sind. Aufgabe der Leitenden ist nicht die Ausübung von Herrschaft, sondern eines *Leitungsdienstes* in engem geistlichen Austausch mit der Gemeindebasis.

Es scheint kein Zufall zu sein, dass die Bundesverfassung von 1922 zugunsten eines „konfessionellen Independentismus“<sup>64</sup> kaum noch „die noch 1874/75 deutlich bekannte und gesuchte sichtbare Einheit des Leibes Christi innerhalb und über den Bund hinaus“ thematisiert. Darauf haben mit Recht A. Jung und H. Weyel hingewiesen.<sup>65</sup> Nur in Art. 6 des der Musterverfassung für Ortsgemeinden (ebenfalls 1922) vorangestellten Glaubensbekenntnisses taucht im Zusammenhang des Abendmahls der „Leib Christi“-Gedanke auf. Es heißt dort: „Wir bekennen im Abendmahl [...] die Einheit des Leibes Christi“.<sup>66</sup> Der Gedanke ist hier aber nicht explizit auf die die Ortsgemeinde oder den Bund transzendierende Einheit bezogen. Die Förderung des „Bewußtsein[s] der inneren Zusammengehörigkeit“ mit benachbarten Gemeinden wird jedoch in Art. 9 artikuliert: Als Zweck der Gliederung des Bundes in „Kreise“ wird eine engere „Lebens- und Arbeitsgemeinschaft örtlich näher gelegener Gemeinden“ genannt.<sup>67</sup>

<sup>62</sup> Art. 6, zit. bei *Hoenen*, Freie evangelische Gemeinden, 113.

<sup>63</sup> Robert Browne (ca. 1550–1633), einflussreichster Wegbereiter der englisch-puritanisch-separatistischen Bewegung, hielt „nur die Einzelgemeinde für Kirche durch den Bund (covenant) der Brüder begründet mit Christus als einzigem Haupt über allen Gläubigen [...]“. RGG<sup>4</sup>, 1, Tübingen 1998, Sp. 1776 (*Douglas Weaver*).

<sup>64</sup> *Weyel*, Einzelgemeinde u. Bund, 80.

<sup>65</sup> Ebd.; *Jung*, Erbe der Väter, 107 (u. 15); vgl. *Lenhard*, Ekklesiologie, 203.

<sup>66</sup> *Hoenen*, Freie evangelische Gemeinden, 108.

<sup>67</sup> Ebd., 116. Darauf hat mich freundlicherweise Hartmut Weyel aufmerksam gemacht.

### 5.3.6 Die Zusammengehörigkeit des dynamischen und des institutionellen Elements

In einer am Neuen Testament orientierten Gemeinde gehören das dynamische und das institutionelle Element immer zusammen. Wo immer Menschen vom unberechenbaren Geist Gottes erfasst wurden, wollten sie ihr Leben mehr und mehr davon prägen lassen. Folglich kam es unter der Wirkung desselben Geistes zu regelmäßigen Versammlungen und damit zu dem, was den Kern einer Institution ausmacht, nämlich einer auf Wiederholung und Dauer angelegten Einrichtung. Die Gemeinde braucht angemessene Strukturen, die aber revidierbar sein müssen, damit sie in einer sich verändernden Welt zu den jeweiligen Erfordernissen passen.<sup>68</sup> Das institutionelle Element gehört in dieser oder jener Form grundsätzlich zum Wesen von Gemeinde.<sup>69</sup> Wer es grundsätzlich bekämpft – und dazu neigen oft neu entstehende Bewegungen – entzieht der entstehenden Gemeinde einen Teil des Nährbodens, auf dem sie gedeihen kann.

Davon zu unterscheiden ist die Daueraufgabe, gegen Erstarrung zu kämpfen. Dieser Kampf kann aber nur geführt werden in der unablässigen Bitte um das Wirken des Heiligen Geistes, was die Bereitschaft zur Korrektur durch diesen Geist einschließt. Wo nur Spontaneität und Dynamik ist, flieht die Gemeinde auseinander; wo nur Gesetzmäßigkeit und Institution ist, erstarrt sie. An dieser Stelle ist kritisch zu fragen, ob nicht die mehr oder weniger starke Ablehnung des institutionellen Elements psychologisch gesehen manchmal durch ein Schriftverständnis kompensiert werden soll, das genau diese Funktion übernimmt. Anders gefragt: Korrespondiert der Institutionskritik in christlichen Kreisen nicht manchmal ein Umgang mit der Heiligen Schrift, der sie zu einer Sammlung von Vorschriften, zu einem Gesetzescodex, ja zu einer erstarrten Institution macht, von der kein geistliches Leben ausgeht?

### 5.3.7 Die Bundesverfassung von 1954

Die Neuorientierung nach dem Zweiten Weltkrieg mündete 1954 in eine neue Verfassung, in der das unter der Nazi-Herrschaft eingeführte Führerprinzip „zugunsten des Bundesrats und des Bundestags aufgegeben“ wurde.<sup>70</sup> Es heißt dort auch: „Jede Einzelgemeinde regelt ihre Angelegenheiten selbständig unter Einordnung in das Bundesganze. Sie verpflichtet sich, in Zusammenarbeit mit der Bundesleitung die Bundesaufgaben zu verwirklichen“ und „freiwillig regelmäßige und angemessene Beiträge an den Bund“ zu zahlen.<sup>71</sup> Dass diese Formulierung einen beträchtlichen Interpretationsspielraum lässt, ist offenkundig. Sie kann sich als hilfreich erweisen, wenn

<sup>68</sup> Vgl. *Iff*, Freie evangelische Gemeinden, 147.

<sup>69</sup> Vgl. die hilfreiche Erklärung von Institution bei *Alois Halder/Max Müller*, Philosophisches Wörterbuch, Erweiterte Neuausgabe, Freiburg i.Br. 1993, 145 f.

<sup>70</sup> *Weyel*, Einzelgemeinde u. Bund, 86.

<sup>71</sup> *Ernst Wilhelm Erdlenbruch / Heinz-Rudolph Ritter*, Freie evangelische Gemeinden, Witten 1972, 34f; vgl. *Weyel*, Was ist der Bund?, 20.

die Gemeinden „das Bundesganze“ dauerhaft zu ihrer Sache machen. Die Formulierung kann jedoch nicht verhindern, dass Gemeinden Eigennutz zum wichtigsten Kriterium ihrer Zusammenarbeit mit dem Bund machen.

### 5.3.8 Die 1970er Jahre

Gerhard Hörster, langjähriger Rektor des Theologischen Seminars, äußerte 1973: „So wie dem einzelnen Glaubenden die Gemeinde vorgegeben“ sei, so sei der Einzelgemeinde die Gesamtgemeinde vorgegeben. Die über viele Jahrzehnte gepriesene Unabhängigkeit der Ortsgemeinde vertrage sich nicht mit dem paulinischen „Leib Christi“-Gedanken: „Entweder wir überwinden den Independentismus durch biblisch ausgerichtete Verkündigung oder wir gehen an ihm zugrunde.“<sup>72</sup> Dieser Gedanke hatte einen gewissen Einfluss auf die Verfassung von 1976. In ihr kam es zu einer Rückbesinnung auf die Erkenntnis der Gründerväter. Man sah wieder das größere Ganze der Gemeinde Jesu Christi. Es heißt dort: „Der Bund Freier evangelischer Gemeinden ist eine geistliche Lebens- und Dienstgemeinschaft selbständiger Gemeinden. Verbindliche Grundlage für Glauben, Lehre und Leben in Gemeinde und Bund ist die Bibel, das Wort Gottes.“<sup>73</sup>

Damit wird das Verständnis des Bundes als reiner „Arbeitsgemeinschaft“ verlassen und dem Einheitsgedanken wieder stärker Raum gegeben. Ausdrücklich geschieht dies auch durch die Aussage, dass „die Bundesgemeinschaft [...] als Teil der weltweiten Christusgemeinde zu deren Einheit im biblischen Sinne“ beiträgt.<sup>74</sup> Diese Grundbestimmungen wurden in der Verfassung vom September 1995 bestätigt.

Hartmut Weyel, der sich als Pastor Freier Evangelischer Gemeinden in jahrzehntelangem Engagement in Evangelischer Allianz und Ökumene für die Verbundenheit der Glaubenden eingesetzt hat und deshalb „unverdächtig“ ist, plädiert dennoch für einen Independentismus. Er bestimmt diesen genauer als einen „qualifizierten Independentismus“, der mit einer „Komplementarität der Ortsgemeinde“ verbunden ist.<sup>75</sup> Mir scheint aber, dass auch ein solcher Independentismus dem neutestamentlichen Befund und der Wirklichkeit des Bundes Freier Evangelischer Gemeinden nicht ausreichend Rechnung trägt.<sup>76</sup> Darüber und über die Konsequenzen sollten wir weiter diskutieren.

<sup>72</sup> *Gerhard Hörster*, Die Gemeindelehre des Apostels Paulus, in: Gärtner 80 (1973) 947; ähnlich *August Jung*, Die Entstehung der ersten Freien evangelischen Gemeinden und die Anfänge des Bundes, in: Gärtner 81 (1974) 387; vgl. auch *Johannes Demandt*, Mehr frei als evangelisch? Eine kritische Besinnung zum Selbstverständnis der Freien evangelischen Gemeinden, in: Gärtner 86 (1979) 756f. u. 772f.

<sup>73</sup> *Ernst Wilhelm Erdlenbruch / Heinz-Rudolph Ritter*, Freie evangelische Gemeinden, Witten 1990, 56.

<sup>74</sup> Ebd., 57.

<sup>75</sup> Vgl. *Hartmut Weyel*, Geschichte des Bundes Freier Evangelischer Gemeinden in Deutschland, in: J. Demandt (Hg.), Freie Evangelische Gemeinden, 14–35, hier 34.

<sup>76</sup> Die zum Internationalen Bund Freier Evangelischer Gemeinden gehörige Evangelical Covenant Church (USA) versteht sich als „kongregational, aber nicht independent“.

## 6. Die Verbundenheit selbstständiger Gemeinden zum Ausdruck bringen

Weil es nicht sein kann, dass jede Gemeinde ihre eigene, d. h. eine andere Wahrheit hat, muss sich dies auch in der Struktur einer Kirche bzw. eines Bundes niederschlagen. Deshalb gibt es in unserer französischen Schwesterkirche eine sogenannte halbsynodale Struktur. Diese sieht nach deren eigenen Angaben „gewisse Zuständigkeiten für die Synode und deren Kommissionen vor und unterstreicht dadurch, dass nicht jede Gemeinde ihre eigene Wahrheit schafft; zugleich gibt diese Organisationsstruktur jeder Ortsgemeinde eine weitgehende Selbstständigkeit und unterstreicht damit, dass bei Übereinstimmung im Wesentlichen die Vielfalt der Situationen und Erfahrungen ein Segen ist.“<sup>77</sup> Dem sollten wir als Bund Freier Evangelischer Gemeinden nachdenken. Vielleicht kann dies auch für andere Freikirchen hilfreich sein.

---

*K.W. Peterson*, The Evangelical Covenant Church (USA), in: J. Demandt (Hg.), Freie Evangelische Gemeinden, 170–181, hier: 173.

<sup>77</sup> *M. Boissonnat*, Union des Églises Évangéliques Libres de France, in: J. Demandt (Hg.), Freie Evangelische Gemeinden, 75–87, hier: 81.